

Gesetz über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 und Art. 66-69 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)² wird wie folgt geändert:

Art. 19 Straferichtsbarkeit **1. ordentliches Strafverfahren** **a) Verhörrichterin, Verhörrichter**

¹ Die Verhörrichterin oder der Verhörrichter ist zuständig, einen Strafbefehl zu erlassen, wenn sie oder er für angemessen hält:

1. eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten gemäss Art. 41 StGB³;
2. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen gemäss Art. 34 StGB;
3. gemeinnützige Arbeit;
4. eine Busse von höchstens Fr. 500'000.-;
5. eine ambulante Massnahme;
6. andere Massnahmen nach Art. 66 und 67b–73 StGB;
7. Nebenstrafen nach den Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Verwaltungsrechts.

² Strafen, Massnahmen und Nebenstrafen können miteinander verbunden werden.

Art. 20 b) Kantonsgericht

¹ Die Kleine Kammer des Kantonsgerichts beurteilt unter Vorbehalt von Art. 19 erstinstanzlich jene Straftatbestände, für die sie angemessen hält:

1. eine Freiheitsstrafe von höchstens 24 Monaten;
2. eine Geldstrafe;
3. gemeinnützige Arbeit;
4. eine Busse;
5. eine Massnahme nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch mit Ausnahme von Art. 64 StGB³;
6. Nebenstrafen nach den Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Verwaltungsrechts.

² Die Grosse Kammer des Kantonsgerichts beurteilt erstinstanzlich alle übrigen Straftatbestände.

³ Strafen, Massnahmen und Nebenstrafen können miteinander verbunden werden.

**Art. 23 2. Jugendgerichtsbarkeit
a) Jugendanwältin, Jugendanwalt**

¹ Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt ist zuständig, gegen Jugendliche einen Strafbefehl zu erlassen, wenn sie oder er für angemessen hält:

1. eine Schutzmassnahme nach Art. 12–14 JStG⁴;
2. eine Strafe nach Art. 22–24 JStG⁴;
3. einen Freiheitsentzug von höchstens drei Monaten.

² Strafen und Massnahmen können miteinander verbunden werden.

Art. 24 b) Jugendgericht

Das Jugendgericht beurteilt unter Vorbehalt von Art. 23 erstinstanzlich alle Straftatbestände von Jugendlichen.

Art. 31 Ziff. 5 und 5a. Verfassungsgerichtsbarkeit

Das Verfassungsgericht beurteilt:

1. Streitigkeiten über die Ausübung der politischen Rechte und über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen im Kanton sowie, nach Beurteilung durch den Regierungsrat gemäss Art. 65 Ziff. 7 der Kantonsverfassung, in den Gemeinden und Korporationen;
2. Streitigkeiten über die Rechtmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen des Kantons, der Gemeinden und Korporationen;

3. Kompetenzkonflikte zwischen kantonalen Instanzen, sofern das Verfassungsgericht nicht Partei ist;
4. Streitigkeiten über die Selbständigkeit der Gemeinden, Korporationen und öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen;
5. Beschwerden gegen Entscheide des Landrates über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge und Gegenvorschläge gemäss Art. 54 und 54a der Kantonsverfassung;
- 5a. Beschwerden gegen Entscheide des administrativen Rates über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge an die Gemeindeversammlung gemäss Art. 78 Abs. 4 der Kantonsverfassung;
6. die weitem durch Gesetz dem Verfassungsgericht zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 32 Organisation und Geschäftsführung der Gerichte

Das Obergericht, das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht haben als Gesamtgericht über alle Fragen der Organisation und der Geschäftsführung im Rahmen der Gesetzgebung selbst zu befinden.

Art. 32a Gerichtskasse

¹Die Gerichtskasse ist in Verfahren vor den kantonalen Gerichtsbehörden insbesondere zuständig für:

1. das Inkasso der amtlichen Kosten;
2. die Auszahlung und das Inkasso der Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 51ff. Gerichtsgesetz²;
3. die Aufbewahrung von Sicherheitsleistungen und Hinterlegungen.

²Sie kann amtliche Kosten auf Gesuch hin im Einzelfall stunden, wenn:

1. die kostenpflichtige Person sich in einer Notlage befindet oder die termingerechte Zahlung für sie eine besondere Härte bedeuten würde;
2. andere wichtige Gründe vorliegen.

Art. 48a Gerichtssprache

¹Die Gerichtssprache ist deutsch.

²Bei Eingaben in einer anderen Sprache kann eine Nachfrist zur Beibringung einer deutschen Übersetzung angesetzt werden, verbunden mit der Androhung, im Säumnisfalle auf die Eingabe nicht einzutreten.

Art. 56 4. Rückvergütung

¹ Gelangt eine Partei, welcher die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, durch den Prozess oder auf andere Weise binnen fünf Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu den nötigen Mitteln, ist sie verpflichtet, die vom Kanton übernommenen Prozesskosten ganz oder teilweise zu ersetzen.

² Kommt sie der Aufforderung der Gerichtskasse zur Rückvergütung nicht nach, entscheidet auf deren Antrag die oder der Vorsitzende derjenigen Instanz, welche die unentgeltliche Rechtspflege masslich festgesetzt hat; wurde sie im gleichen Verfahren von mehreren Instanzen gewährt, entscheidet das Präsidium der letzten Instanz.

³ Gegen diesen Entscheid kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Nichtigkeitsbeschwerde bei der Kassationsabteilung des Obergerichtes erhoben werden.

Art. 62 2. Ordnungsstrafen

¹ Bei schwerwiegend ordnungswidrigem Verhalten kann die in der Sache zuständige richterliche Instanz eine Ordnungsstrafe ausfällen.

² Ordnungsstrafen sind für das Verfahren vor dem Friedensrichteramt Verweis oder Busse bis Fr. 100.-, für die übrigen Verfahren Verweis oder Busse bis Fr. 1'000.-.

II.

In sämtlichen kantonalen Erlassen werden die Strafdrohungen „Haft oder Busse“, „Busse oder Haft“, „Busse bis zu Fr. 5 000.-“, sowie „Haft oder Busse bis Fr. 10 000.-“, durch „Busse“ ersetzt.

III.

Das Gesetz vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1 Ziff. 4 Unterschriftenbogen

¹ Anträge, Gegenvorschläge oder Referendumsbegehren sind auf Bogen einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. den Namen der Politischen Gemeinde;
2. bei Anträgen und Gegenvorschlägen: den Titel des Begehrens und das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt;

3. bei Referendumsbegehren: den Titel des Sachgeschäftes und das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt;
4. den Hinweis: „Gemäss Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt an einem Initiativ- oder Referendumsbegehren teilnimmt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative oder des Referendums fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften.“

² Bei Anträgen und Gegenvorschlägen ist zudem die Bezeichnung der zum Rückzug Bevollmächtigten erforderlich.

IV.

Das Gesetz vom 25. April 1971 über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz)⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 38f g) Verfolgungsverjährung

¹ Disziplinaratbestände verjähren zwei Jahre nach ihrer Begehung; wo das Strafrecht für bestimmte Tatbestände eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese auch für das Disziplinarrecht.

² Während der Dauer eines Disziplinarverfahrens sowie einer strafrechtlichen Untersuchung ruht die disziplinarische Verjährung; Art. 98 StGB³ ist anwendbar.

V.

Das Gesetz vom 26. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz)⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 22 Ziff. 3 2. Unterschriftenbogen

Die Begehren sind auf Bogen einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. den Namen der Gemeinde;
2. den Wortlaut des Begehrens;
3. den Hinweis: „Gemäss Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt an einem Initiativ- oder Referendumsbegehren teilnimmt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative oder des Referendums fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften.“

Art. 89 *Aufgehoben*

Art. 223 *Aufgehoben***VI.**

Das Gesetz vom 20. Oktober 1999 über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung)⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 95 Ziff. 4 **Sicherheitsleistung****1. Grundsatz**

Die Partei, welche als Klägerin oder Widerklägerin auftritt, oder die gegen einen Entscheid ein Rechtsmittel ergreift, hat für sämtliche Gerichtskosten des hängigen Verfahrens und allenfalls der Vorinstanz sowie auf Antrag der Gegenpartei für deren Parteikosten Sicherheit zu leisten:

1. wenn sie in der Schweiz keinen Wohnsitz hat;
2. wenn binnen der letzten fünf Jahren in der Schweiz oder im Ausland über sie der Konkurs eröffnet oder in einer Betreibung gegen sie die Verwertung angeordnet wurde oder wenn sie innert der genannten Zeit eine gerichtliche Nachlassstundung verlangt hat;
3. wenn auf sie provisorische oder definitive inländische oder ausländische Verlustscheine oder Pfandausfallscheine bestehen oder wenn sie sonst als zahlungsunfähig erscheint;
4. wenn sie aus einem rechtskräftig erledigten Verfahren vor einer Nidwaldner Gerichts- oder Verwaltungsbehörde amtliche Kosten, Geldstrafen oder Bussen schuldet;
5. wenn sie eine juristische Person oder Handelsgesellschaft ist, die sich in Liquidation befindet oder welcher der Aufschub der Konkurseröffnung bewilligt wurde;
6. wenn sie ein Verein oder Stiftung ist und nicht im Handelsregister eingetragen ist;
7. wenn eine Konkurs- oder Nachlassmasse klagt.

Art. 154 Abs. 2 **Säumnisfolgen**

¹ Erscheint eine Zeugin oder ein Zeuge auf die erlassene Vorladung ohne zureichende Gründe nicht oder zu spät, ist sie beziehungsweise er zum Ersatz der verursachten Gerichtskosten und des Schadens der Parteien zu verurteilen und kann nach ergangener Androhung polizeilich vorgeführt werden.

² Verweigert eine Zeugin oder ein Zeuge zu Unrecht das Zeugnis, wird sie beziehungsweise er nach ergangener Androhung, mit einer Ordnungsstrafe gemäss Art. 62 Gerichtsgesetz² belegt; wird die Weigerung fortgesetzt, wird die Zeugin oder der Zeuge wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB³ angezeigt.

³ Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht der Zeugin oder des Zeugen gegenüber der beweisführenden Partei bleibt vorbehalten.

Art. 215 4. Folgen des Ungehorsams

Das Kantonsgerichtspräsidium kann die im Befehlsverfahren gefällten Entscheide mit der Androhung verbinden, dass deren Übertretung auf Antrag mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft wird.

VII.

Die Vollziehungsverordnung vom 9. November 1974 zum Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsverordnung)⁹ wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 2 e) Verfolgungsverjährung

¹ Disziplinaratbestände verjähren zwei Jahre nach ihrer Begehung; wo das Strafrecht für bestimmte Tatbestände eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese auch für das Disziplinarrecht.

² Während der Dauer eines Disziplinarverfahrens sowie einer strafrechtlichen Untersuchung ruht die disziplinarische Verjährung; Art. 98 StGB³ ist anwendbar.

VIII.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz)¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 270 Abs. 1 Steuerbetrug

¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Art. 271 Abs. 1 Veruntreuung von Quellensteuern

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

IX.

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über das Halten von Hunden (Hundegesetz)¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Strafbestimmung

Mit Busse wird bestraft, wer:

1. seiner Meldepflicht gemäss Art. 12 nicht nachkommt;
2. seinen Hund nicht gemäss Art. 12 kennzeichnet;
3. Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt;
4. Hunde absichtlich reizt;
5. Hunde nicht gehörig verwahrt, beaufsichtigt oder diese unbeaufsichtigt frei laufen lässt;
6. Verbote und Pflichten gemäss Art. 7 verletzt;
7. seiner Pflicht zur Beseitigung des Hundekots gemäss Art. 8 nicht nachkommt;
8. eine auf Aggressivität zielende Zucht von Hunden betreibt;
9. ohne Bewilligung eine gewerbsmässige Zucht von Hunden betreibt.

X.

Die Vollziehungsverordnung vom 2. Dezember 1992 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung)¹² wird wie folgt geändert:

§ 139 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung und der sich darauf stützenden Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden mit Busse bestraft.

² In besonders leichten Fällen kann von einer Strafe Umgang genommen werden.

XI.

Das Gesetz vom 26. April 1987 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz)¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 56 Abs. 1 Ziff. 2 Erkennungsdienstliche Massnahmen

¹ Die Polizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen in den durch die Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen vornehmen:

1. wenn eine Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht möglich ist;
 2. an Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende therapeutische Massnahme oder eine Verwahrung gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch³ verhängt ist;
 3. an Personen, die des Landes verwiesen werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
 4. an Personen, gegen die wiederholt Fahndungen eingeleitet werden mussten.
- ² Erkennungsdienstliche Massnahmen sind insbesondere die Abnahme daktyloskopischer Abdrucke, fotografische Aufnahmen, die Feststellung körperlicher Merkmale, Messungen und Handschriftproben sowie die Abnahme von genetischen Spurentägern.
- ³ Besteht kein hinreichender Grund für die Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen, sind deren Vernichtung sowie die Entfernung entsprechender Registraturhinweise von Amtes wegen vorzunehmen; Betroffene können bei der zuständigen Direktion die Durchsetzung dieser Bestimmungen verlangen.

XII.

Die Vollziehungsverordnung vom 28. Oktober 1987 zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung)¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 43 Örtliche Zuständigkeit

- ¹ Polizistinnen und Polizisten dürfen ausserhalb des Kantonsgebietes keine Amtshandlungen vornehmen.
- ² Vorbehalten bleiben Einsätze im Sinne der Art. 20–26 des Polizeigesetzes¹³, insbesondere Einsätze im Sinne von Art. 360 StGB³ und des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz¹⁵.

XIII.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2006, ...

² NG 261.1

³ SR 311.0

⁴ SR ...

⁵ NG 132.2

⁶ NG 161.1

⁷ NG 171.1

⁸ NG 262.1

⁹ NG 268.11

¹⁰ NG 521.1

¹¹ NG 826.3

¹² NG 841.11

¹³ NG 911.1

¹⁴ NG 911.11

¹⁵ NG 912.1